

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 15 (1968)
Heft: 7-8

Artikel: Wer kann im Zivilschutz Instruktor werden und wie?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer kann im Zivilschutz Instruktor werden und wie?

Das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, geleitet von Heinrich Stelzer, gibt bereits im 8. Jahrgang eine sauber vervielfältigte, vierteljährlich erscheinende Schrift heraus, die über den Zivilschutz im Kanton Zürich orientiert. Die Schriftleitung besorgt gekonnt Hans Büchi, der im Kanton auch die Kriegsfeuerwehr und die Hauswehr betreut. Der zweiten Nummer 1968, die dem Instruktorenproblem gewidmet und mit einem Vorwort von Direktor Walter König eingeleitet ist, entnehmen wir den folgenden Beitrag. Die Redaktion

Im Grunde genommen jeder Mann und jede Frau, die den Anforderungen an die Instruktorentätigkeit entsprechen.

Die Kantonsinstruktoren sind, unter der Leitung des kantonalen Ausbildungschefs, die Träger der Ausbildung im Kanton. Sie haben insbesondere die Aufgabe, nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons auszubilden:

- Instruktoren, als Träger der Ausbildung in der Gemeinde und in der Region;
- Abschnitts- und Sektorchefs, Quartierchefs, Nachrichtenchefs, Dienstchefs, Detachementschefs, Zugchefs, Betriebsschutzchefs, Spezialisten.

Um die Ausbildung durchführen zu können, haben die Kantonsinstruktoren besondere eidgenössische Kurse zu besuchen und ein Fähigkeitszeugnis zu erwerben (Dauer sechs Tage).

Die Gemeindeinstruktoren besuchen einen kantonalen Ausbildungskurs in der Dauer von sechs Tagen und haben ebenfalls das Fähigkeitszeugnis zu erwerben.

Der Instruktor muss eine für seine Aufgabe geeignete Persönlichkeit sein.

Einwandfreier Charakter, Freude und Geschick im Umgang mit Menschen; die Fähigkeit, sich für eine Sache voll einzusetzen, dazu ein gewisses Geschick im Organisieren und praktischer Sinn gehören dazu. Aus Beruf oder Militärdienst soll er gewisse fachliche Voraussetzungen mitbringen. Die Belange des Zivilschutzes erhält er in seinen Ausbildungskursen vermittelt, die auch die Grundlagen für seine Lehrtätigkeit schaffen.

Die Vielfalt der erforderlichen Kenntnisse bedingt, dass der Instruktor aktiv zu seiner Aus- und Weiterbildung beiträgt durch sein Mitdenken, seine Arbeit

in den Kursen, seinen persönlichen Einsatz und seine ausserdienstliche Arbeit.

Der Instruktor muss ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter des kantonalen Ausbildungschefs sein. Er hat seine Aufgaben in verhältnismässig grosser Selbständigkeit zu erfüllen.

Zu den persönlichen Anforderungen kommt der Faktor Zeit hinzu. Durch den Besuch der eidgenössischen und kantonalen Ausbildungskurse verpflichtet sich der Instruktor, über eine bestimmte Zeit (zwei bis drei Wochen pro Jahr) dem Kanton in der Ausbildung zu dienen und die geforderten Dienste als Lehrpersonal zu leisten.

Für die Instruktorentätigkeit kommen nicht nur im Zivilschutz Eingeteilte in Frage, sondern auch solche, die ihren Dienst in der Armee noch zu leisten haben. Sie üben die Instruktorentätigkeit freiwillig aus.

Die Spezialkenntnisse, die der angehende Instruktor mitbringt, finden ihre Berücksichtigung bei der Zuteilung zum Fachgebiet, so zum Beispiel:

- für die Kriegsfeuerwehr: Ausgebildete Feuerwehroffiziere, Offiziere und Unteroffiziere der Luftschutztruppen;
- für den Pionierdienst: Baufachleute, Techniker, Offiziere und Unteroffiziere der Luftschutztruppen;
- für den Sanitätsdienst: Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Drogisten, Samariter-Hilfslehrer, Sanitätsoffiziere und Unteroffiziere der Armee;
- für den Alarm- und Uebermittlungsdienst: Elektrotechniker, Leute der Elektrobranche, Offiziere und Unteroffiziere der Uebermittlungstruppen;
- für den A + C Dienst: Atomwissenschaftler, Chemiker und verwandte Gebiete, Offiziere und Unteroffiziere des A + C Dienstes.

Wer sich für den Zivilschutz einsetzt, tut es in erster Linie für den Schutz sowohl des Gemeinwesens, in dem er dient, als auch der gesamten Einwohnerschaft. Als Ganzes betrachtet, kommen aber alle diese Vorbereitungen der Erhöhung der totalen Abwehrbereitschaft unseres Landes zugute; sie helfen wirksam mit, den Preis für bewaffnete Konflikte mit der Schweiz möglichst hoch anzusetzen und möglichst «unrentabel» zu gestalten.

Berücksichtigen Sie bei Bedarf unsere Inserenten



Im «Zivilschutz» inserieren nur Firmen, die Vertrauen verdienen und die damit auch einen Beitrag zur notwendigen Zivilschutzaufklärung leisten.